

Dr. Ute-Christine Konopka
Mai 2015

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, typical of notebook paper. There are no margins, text, or other markings on the page.

Zeitlicher Ablauf

+ 1.Teil	17.00h – 17.45h
+ Pause	17.45h – 17.55h
+ 2.Teil	17.55h – 18.40h

Mai 2015 IT-/IP-Recht, Grundlagen Patente

2

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

2

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Überblick über die Vorlesung

- + 1.Kapitel Einführung – Lernziele der Vorlesung
- + 2.Kapitel Internationale Schutzrechtsverträge, Schutzrechtsarten, Patentbegriffe und vieles mehr
- + 3.Kapitel Voraussetzungen für ein Patent
- + 4.Kapitel Die Struktur einer Patentschrift
- + 5.Kapitel Wann lohnt es sich ein Patent anzumelden
- + 6.Kapitel Konsequenzen einer Patentverletzung

3

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

- # Überblick über die Vorlesung
- + 1.Kapitel Einführung – Lernziele der Vorlesung
 - + 2.Kapitel Internationale Schutzrechtsverträge, Schutzrechtsarten, Patentbegriffe und vieles mehr
 - + 3.Kapitel Voraussetzungen für ein Patent
 - + 4.Kapitel Die Struktur einer Patentschrift
 - + 5.Kapitel Wann lohnt es sich ein Patent anzumelden
 - + 6.Kapitel Konsequenzen einer Patentverletzung
- 3
- Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

+ 1.Kapitel

Einführung – Lernziele der Vorlesung

4

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

+ 1.Kapitel

Einführung – Lernziele der Vorlesung

4

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

+ 1.Kapitel

Einführung – Lernziele der Vorlesung

4

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

+ 1.Kapitel

Einführung – Lernziele der Vorlesung

4

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, typical of notebook paper. There are no margins, text, or other markings on the page.

1. Kapitel Lernziele der Vorlesung

Am Ende des Kurses wissen Sie :

1. Warum Patente wichtig und interessant für Sie sind
2. Die Historie und Grundlagen zum Patentrecht
3. Die Grundlagen einer Patentanmeldung
4. Ob sie ein Patent anmelden können/wollen

5

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

1. Kapitel Lernziele der Vorlesung

Am Ende des Kurses wissen Sie :

1. Warum Patente wichtig und interessant für Sie sind
2. Die Historie und Grundlagen zum Patentrecht
3. Die Grundlagen einer Patentanmeldung
4. Ob sie ein Patent anmelden können/wollen

5

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

- # 1. Kapitel Lernziele der Vorlesung
- Am Ende des Kurses wissen Sie :
1. Warum Patente wichtig und interessant für Sie sind
 2. Die Historie und Grundlagen zum Patentrecht
 3. Die Grundlagen einer Patentanmeldung
 4. Ob sie ein Patent anmelden können/wollen
- 5
- Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

1. Kapitel Lernziele der Vorlesung

Am Ende des Kurses wissen Sie :

1. Warum Patente wichtig und interessant für Sie sind
2. Die Historie und Grundlagen zum Patentrecht
3. Die Grundlagen einer Patentanmeldung
4. Ob sie ein Patent anmelden können/wollen

5

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

+ 2. Kapitel

Internationale Schutzrechtsverträge, Schutzrechtsarten,
Patentbegriffe und vieles mehr

6

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

2. Kapitel Schutzrechtsarten und intl. Schutzrechtsverträge

Am Ende dieses Kapitels werden Sie wissen:

- + Warum und wie Patente und das Patentgesetz entstanden sind.
- + Historischer Überblick über die Entstehung des Patentess
- + Die Bedeutung wichtiger Bezeichnungen, wie
 - + Nationales Patent
 - + Community Patent
 - + Europäisches Patent
 - + PCT-Anmeldung

7

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

2. Kapitel Schutzrechtsarten und intl. Schutzrechtsverträge

Am Ende dieses Kapitels werden Sie wissen:

- + Warum und wie Patente und das Patentgesetz entstanden sind.
- + Historischer Überblick über die Entstehung des Patentess
- + Die Bedeutung wichtiger Bezeichnungen, wie
 - + Nationales Patent
 - + Community Patent
 - + Europäisches Patent
 - + PCT-Anmeldung

7

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

- ## 2. Kapitel Schutzrechtsarten und intl. Schutzrechtsverträge
- Am Ende dieses Kapitels werden Sie wissen:
- + Warum und wie Patente und das Patentgesetz entstanden sind.
 - + Historischer Überblick über die Entstehung des Patentess
 - + Die Bedeutung wichtiger Bezeichnungen, wie
 - + Nationales Patent
 - + Community Patent
 - + Europäisches Patent
 - + PCT-Anmeldung
- 7
- Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

2. Kapitel Schutzrechtsarten und intl. Schutzrechtsverträge

Am Ende dieses Kapitels werden Sie wissen:

- + Warum und wie Patente und das Patentgesetz entstanden sind.
- + Historischer Überblick über die Entstehung des Patentess
- + Die Bedeutung wichtiger Bezeichnungen, wie
 - + Nationales Patent
 - + Community Patent
 - + Europäisches Patent
 - + PCT-Anmeldung

7

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

2.Kapitel Übersicht

- + Allgemeines
- + Historischer Rückblick
- + Pariser Verbandsübereinkunft
- + TRIPS Abkommen
- + Patentbegriffe
- + Ablauf bekannter Patente

- ## 2.Kapitel Übersicht
- + Allgemeines
 - + Historischer Rückblick
 - + Pariser Verbandsübereinkunft
 - + TRIPS Abkommen
 - + Patentbegriffe
 - + Ablauf bekannter Patente
- 8 Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

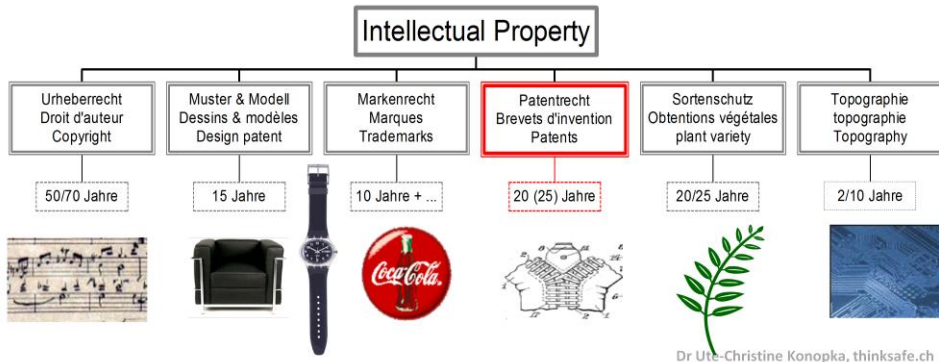
2.Kapitel Übersicht

- + Allgemeines
- + Historischer Rückblick
- + Pariser Verbandsübereinkunft
- + TRIPS Abkommen
- + Patentbegriffe
- + Ablauf bekannter Patente

2.Kapitel Allgemeines

+ Immaterialgüterrecht (Geistiges Eigentum)

+ Gewerblicher Rechtsschutz



2.Kapitel Allgemeines

- + Gewerblicher Rechtsschutz
- + Ergebnisse bestimmter gewerblich oder unternehmerisch verwertbare Leistungen (e.g. Geheimnisschutz, Designschutz, Schutz von Erfindungen, Schutz für die Topographie von Mikrochips, Leistungsschutz für bestimmte Veranstaltungen wie künstlerische Darbietungen, Lichtbilder, Rundfunksendungen, etc.)
- + Kennzeichen (e.g. Schutz von Marken, Schutz einer Firma; Schutz von Sortenbezeichnungen)
- + Abwehr rechtswidriger Beeinträchtigung der Unternehmertätigkeit. Alle gewerblichen Rechte sind Immaterialgüterrechte, d.h. man kann Rechte an geistigen Eigentum erwerben, da diese durch das Gesetz verselbständigt und dadurch verkehrsfähig geworden sind.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, typical of notebook paper. There are no margins, text, or other markings on the page.

2.Kapitel Historischer Rückblick

- + Früheste Vorzeit - Bahnbrechende Erfindungen - Rad, Einbaum
- + Mittelalter - Erfinder erhielten Privilegien durch die Landesherren
- + 1474 - Erstes Patentgesetz in Venedig
- + 1623 - Statute of Monopolies in England
- + 1791 – wurde in Frankreich und USA das Patentgesetz verkündet

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins or other markings on the paper.

2.Kapitel Historischer Rückblick

+ Die Geschichte des Schweizer Patentes:

- Spätmittelalter: kantonale Privilegien
- 1801-1803: vorübergehendes Patentrecht in der helvetischen Republik
- kantonale Regelungen
- 1888: erstes Schweizer Patentrecht (nur modellfähiges)
- 1907: Revision (Schutz für Verfahren und Stoffe)
- 1956: Streichung gewisser Ausnahmebestimmungen
- 1978: Anpassung an das EPÜ und PCT

1978: Anpassung an das EPÜ und PCT

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

[illegible]

2.Kapitel Historischer Rückblick

+ Geschichte des europäischen Patentes:

1947: Haager Abkommen – Intl` Patentinstitut zur Durchführung von Recherchen;
FR,BE,NL,LU

1949: Wiederaufnahme der vorbereiteten Arbeiten.

1959: Arbeitsgruppe der 6 Mitglieder der EG.

1953, 1954, 1963: Übereinkommen zu Harmonisierung der Gesetze und Durchführungen.

5.10.1973: Unterschrift des Europäischen Patentübereinkommens in München.

1977: Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ) tritt in Kraft.

Änderungen des EPÜ ongoing

Änderungen des EPÜ ongoing

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

2.Kapitel Pariser Verbandsübereinkunft

Die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) ist einer der ersten internationalen Verträge auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes. Sie wird von der WIPO verwaltet und wurde am 20 März 1883 geschlossen und zuletzt im Jahre 2012 verändert.

- + Sie umfasst neben dem Patent-, Kennzeichen- (Marken), Musterrecht auch die Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs. Unter anderem sind darin einheitliche Regeln für Patente und Handelsmarken vereinbart.

14 Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

2.Kapitel Pariser Verbandsübereinkunft

Die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) ist einer der ersten internationalen Verträge auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes. Sie wird von der WIPO verwaltet und wurde am 20 März 1883 geschlossen und zuletzt im Jahre 2012 verändert.

- + Sie umfasst neben dem Patent-, Kennzeichen- (Marken), Musterrecht auch die Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs. Unter anderem sind darin einheitliche Regeln für Patente und Handelsmarken vereinbart.

14 Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

- ## 2.Kapitel Pariser Verbandsübereinkunft
- Die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) ist einer der ersten internationalen Verträge auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes. Sie wird von der WIPO verwaltet und wurde am 20 März 1883 geschlossen und zuletzt im Jahre 2012 verändert.
- + Sie umfasst neben dem Patent-, Kennzeichen- (Marken), Musterrecht auch die Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs. Unter anderem sind darin einheitliche Regeln für Patente und Handelsmarken vereinbart.
- 14 Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

2.Kapitel TRIPS Abkommen

- TRIPS-Abkommen (Agreement on trade-related aspects of Intellectual Property Rights)
- + Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum
- + Grundprinzipien des TRIPS-Abkommens sind die nationale Behandlung, die Gleichbehandlung aller Angehöriger der Mitgliedsstaaten sowie ausgeglichener Schutz zur Förderung der technischen Innovation und des Technologietransfers. Sowohl Hersteller als auch Nutzer sollen profitieren und wirtschaftlicher und sozialer Wohlstand sollen gesteigert werden.

- + Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum
- + Grundprinzipien des TRIPS-Abkommens sind die nationale Behandlung, die Gleichbehandlung aller Angehöriger der Mitgliedsstaaten sowie ausgeglichener Schutz zur Förderung der technischen Innovation und des Technologietransfers. Sowohl Hersteller als auch Nutzer sollen profitieren und wirtschaftlicher und sozialer Wohlstand sollen gesteigert werden.

15 Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

15 Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

2.Kapitel Patentbegriffe

Patent

ein rechtlicher Titel, welcher dem Patenteigentümer das Recht gibt „anderen“, wie z.B. Mitbewerbern, zu verbieten die Erfindung für eine Zeitspanne von bis zu 20 Jahren zu benützen.

Nationales Patent

Ein Patent das durch eine nationale Behörde bewilligt worden ist, z.Bsp. ein CH-, DE oder AT-Patent.
Grundlage CH: Schweizer Patentgesetz (PatG) und Patentverordnung (PatV).

Europäische Patent

Ein „Bündel“ von nationalen Patenten als Ergebnis der Bewilligung eines Patent, welches durch das Europäische Patentamt bewilligt worden ist.
Grundlage: EPÜ Europäisches Patentübereinkommen.

16

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

Ein „Bündel“ von nationalen Patenten als Ergebnis der Bewilligung eines Patenten, welches durch das Europäische Patentamt bewilligt worden ist.
Grundlage: EPÜ Europäisches Patentübereinkommen.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

2.Kapitel Patentbegriffe

Europäischer Patentvertrag „European Patent Convention“

Der internationale Vertrag, der die Basis bildet für das Europäische Patentsystem.

Der internationale Vertrag, der die Basis bildet für das Europäische Patentsystem.

Community Patentvertrag „Community Patent Convention“

Der internationale Vertrag, der die Basis bilden sollte für ein gemeinsames Europäisches Patentsystem für die Europäische Gemeinschaft.

Der internationale Vertrag, der die Basis bilden sollte für ein gemeinsames Europäisches Patentsystem für die Europäische Gemeinschaft.

Patent Cooperation Treaty „PCT“

Der internationale Vertrag, der die Behandlung von Patentanmeldungen der Mitgliedsstaaten gleichstellt, insbesondere im Bereich der Patentrecherchen

Der internationale Vertrag, der die Behandlung von Patentanmeldungen der Mitgliedsstaaten gleichstellt, insbesondere im Bereich der Patentrecherchen und Patentprüfungen.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

2.Kapitel Ablauf bekannter Patente

Bekannte Beispiele zum Ende des Patentschutzes und die Marke als Schutz

+ Aspirin	1899
+ Persil	1907
+ Nivea	1905
+ Tesa	1939

18

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

2.Kapitel Ablauf bekannter Patente

Bekannte Beispiele zum Ende des Patentschutzes und die Marke als Schutz

+ Aspirin	1899
+ Persil	1907
+ Nivea	1905
+ Tesa	1939

18 Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

2.Kapitel Ablauf bekannter Patente

Bekannte Beispiele zum Ende des Patentschutzes und die Marke als Schutz

+ Aspirin	1899
+ Persil	1907
+ Nivea	1905
+ Tesa	1939

18

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

2.Kapitel Ablauf bekannter Patente

Bekannte Beispiele zum Ende des Patentschutzes und die Marke als Schutz

+ Aspirin	1899
+ Persil	1907
+ Nivea	1905
+ Tesa	1939

18 Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

2.Kapitel Ablauf bekannter Patente

Bekannte Beispiele zum Ende des Patentschutzes und die Marke als Schutz

+ Aspirin	1899
+ Persil	1907
+ Nivea	1905
+ Tesa	1939

18 Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

2.Kapitel Ablauf bekannter Patente

Bekannte Beispiele zum Ende des Patentschutzes und die Marke als Schutz

+ Aspirin	1899
+ Persil	1907
+ Nivea	1905
+ Tesa	1939

18

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

+ 3. Kapitel

Voraussetzungen für ein Patent

19

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, providing a template for handwriting practice. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Kapitel 3 Voraussetzungen für ein Patent

Am Ende dieses Kapitels werden Sie

- + Die materiellen Voraussetzungen für eine Patentanmeldung
- + Wann Sie keine Patentanmeldung einreichen können
- + Den Weg von der Erfindung bis zum bewilligten Patent

wissen.

20

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

Kapitel 3 Voraussetzungen für ein Patent

Am Ende dieses Kapitels werden Sie

- + Die materiellen Voraussetzungen für eine Patentanmeldung
- + Wann Sie keine Patentanmeldung einreichen können
- + Den Weg von der Erfindung bis zum bewilligten Patent

wissen.

20

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

- # Kapitel 3 Voraussetzungen für ein Patent
- Am Ende dieses Kapitels werden Sie
- + Die materiellen Voraussetzungen für eine Patentanmeldung
 - + Wann Sie keine Patentanmeldung einreichen können
 - + Den Weg von der Erfindung bis zum bewilligten Patent
- wissen.
- 20
- Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

Kapitel 3 Voraussetzungen für ein Patent

Am Ende dieses Kapitels werden Sie

- + Die materiellen Voraussetzungen für eine Patentanmeldung
- + Wann Sie keine Patentanmeldung einreichen können
- + Den Weg von der Erfindung bis zum bewilligten Patent

wissen.

20

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

[illegible]

3.Kapitel Übersicht

- + Stand der Technik
- + Patentfähige Erfindung
- + Neuheit
- + Erfinderische Tätigkeit
- + Gewerbliche Anwendbarkeit
- + Ausnahmen von der Patentierbarkeit
- + Voraussetzungen für eine Patentanmeldung
- + Häufigste Fehler vor der Patentanmeldung
- + Wem gehört die Erfindung?
- + Weg einer Patentanmeldung

21

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

- + Stand der Technik
- + Patentfähige Erfindung
- + Neuheit
- + Erfinderische Tätigkeit
- + Gewerbliche Anwendbarkeit
- + Ausnahmen von der Patentierbarkeit
- + Voraussetzungen für eine Patentanmeldung
- + Häufigste Fehler vor der Patentanmeldung
- + Wem gehört die Erfindung?
- + Weg einer Patentanmeldung

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

3.Kapitel Voraussetzungen für ein Patent

- + **Stand der Technik**

Den Stand der Technik bildet alles, was VOR DEM ANMELDETAG der Patentanmeldung der ÖFFENTLICHKEIT durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise ZUGÄNGLICH gemacht worden ist.
- + **Patentfähige Erfindung**

Für Erfindungen, die neu sind, sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben und gewerblich anwendbar, werden auf Antrag Patente erteilt.
- + **Neuheit**

Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört
- + **Erfinderische Tätigkeit**

Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt
- + **Gewerbliche Anwendbarkeit**

22

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

Den Stand der Technik bildet alles, was VOR DEM ANMELDETAG der Patentanmeldung der ÖFFENTLICHKEIT durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise ZUGÄNGLICH gemacht worden ist.

Für Erfindungen, die neu sind, sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben und gewerblich anwendbar, werden auf Antrag Patente erteilt.

Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört

Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt

22

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

3.Kapitel Ausnahmen von der Patentierbarkeit

- + Erfindungen gegen die öffentliche Ordnung
- + Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers
- + Pflanzensorten oder Tierarten sowie für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren

23

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

- ### 3.Kapitel Ausnahmen von der Patentierbarkeit
- + Erfindungen gegen die öffentliche Ordnung
 - + Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers
 - + Pflanzensorten oder Tierarten sowie für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren
- 23
- Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

3.Kapitel Ausnahmen von der Patentierbarkeit

- + Erfindungen gegen die öffentliche Ordnung
- + Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers
- + Pflanzensorten oder Tierarten sowie für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren

23

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

3.Kapitel Voraussetzungen für ein Patentanmeldung

Damit man einen Anmeldetag zuerkannt bekommt müssen folgende Unterlagen zur Erklärung der Erfindung eingereicht werden:

- + Ein Text der eine Beschreibung der Erfindung enthält.
- + Zumindest einen Textteil, der einen Patentanspruch darstellt.
- + Zumindest bei Vorrichtungen eine Zeichnung.

24

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

3.Kapitel Voraussetzungen für ein Patentanmeldung

Damit man einen Anmeldetag zuerkannt bekommt müssen folgende Unterlagen zur Erklärung der Erfindung eingereicht werden:

- + Ein Text der eine Beschreibung der Erfindung enthält.
- + Zumindest einen Textteil, der einen Patentanspruch darstellt.
- + Zumindest bei Vorrichtungen eine Zeichnung.

24

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

- ### 3.Kapitel Voraussetzungen für ein Patentanmeldung
- Damit man einen Anmeldetag zuerkannt bekommt müssen folgende Unterlagen zur Erklärung der Erfindung eingereicht werden:
- + Ein Text der eine Beschreibung der Erfindung enthält.
 - + Zumindest einen Textteil, der einen Patentanspruch darstellt.
 - + Zumindest bei Vorrichtungen eine Zeichnung.
- 24
- Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

3.Kapitel Häufigste Fehler vor der Patentanmeldung

- + **Vorzeitige Publikation**
 - Prospekt, Inserat, Werbung
 - Verkauf
 - Fehlende Geheimhaltung (Verträge)
- + **Fehlendes Budget**

25

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

Fehlende Geheimhaltung (Verträge)

25

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

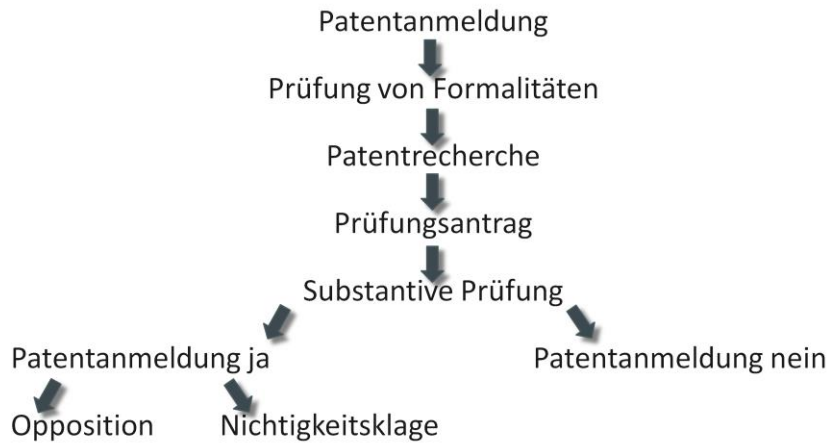
3.Kapitel Wem gehört die Erfindung?

- + Das Recht auf das Patent steht grundsätzlich dem Erfinder zu
es ist daher sehr wichtig, dass sich alle Beteiligten darüber einig sind, wer die Erfindung gemacht hat.
- + Für Dienstnehmer gelten in fast jedem Land unterschiedliche gesetzliche Regelungen
grundsätzlich hat der Dienstgeber Anspruch auf vom Dienstnehmer getätigte Erfindungen

26 Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

- ### 3.Kapitel Wem gehört die Erfindung?
- + Das Recht auf das Patent steht grundsätzlich dem Erfinder zu
es ist daher sehr wichtig, dass sich alle Beteiligten darüber einig sind, wer die Erfindung gemacht hat.
 - + Für Dienstnehmer gelten in fast jedem Land unterschiedliche gesetzliche Regelungen
grundsätzlich hat der Dienstgeber Anspruch auf vom Dienstnehmer getätigte Erfindungen
- 26 Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

3. Kapitel Weg einer Patentanmeldung



+ 4. Kapitel

Struktur einer Patentschrift

28

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

4.Kapitel Struktur einer Patentschrift

Am Ende dieses Kapitels werden Sie

- + Die Struktur einer typischen Patentschrift
- + Die verschiedenen Teile einer Patentschrift
- + Die Funktion jedes Teils der Patentschrift

wissen.

29

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

4.Kapitel Struktur einer Patentschrift

Am Ende dieses Kapitels werden Sie

- + Die Struktur einer typischen Patentschrift
- + Die verschiedenen Teile einer Patentschrift
- + Die Funktion jedes Teils der Patentschrift

wissen.

29

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

- ## 4.Kapitel Struktur einer Patentschrift
- Am Ende dieses Kapitels werden Sie
- + Die Struktur einer typischen Patentschrift
 - + Die verschiedenen Teile einer Patentschrift
 - + Die Funktion jedes Teils der Patentschrift
- wissen.
- 29
- Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

4.Kapitel Struktur einer Patentschrift

Am Ende dieses Kapitels werden Sie

- + Die Struktur einer typischen Patentschrift
- + Die verschiedenen Teile einer Patentschrift
- + Die Funktion jedes Teils der Patentschrift

wissen.

29

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins or other markings on the paper.

4.Kapitel Übersicht

1. Die allgemeine Struktur einer Patentschrift
2. Die Beschreibung
3. Die Zeichnungen
4. Die Ansprüche
 - Anspruchskategorien, Sprache, unabhängige Ansprüche, abhängige Ansprüche, Form der Ansprüche

30

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

- # 4.Kapitel Übersicht
1. Die allgemeine Struktur einer Patentschrift
 2. Die Beschreibung
 3. Die Zeichnungen
 4. Die Ansprüche
 - Anspruchskategorien, Sprache, unabhängige Ansprüche, abhängige Ansprüche, Form der Ansprüche
- 30
- Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

4.Kapitel Übersicht

1. Die allgemeine Struktur einer Patentschrift
2. Die Beschreibung
3. Die Zeichnungen
4. Die Ansprüche
 - Anspruchskategorien, Sprache, unabhängige Ansprüche, abhängige Ansprüche, Form der Ansprüche

30

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

4.Kapitel Übersicht

1. Die allgemeine Struktur einer Patentschrift
2. Die Beschreibung
3. Die Zeichnungen
4. Die Ansprüche
 - Anspruchskategorien, Sprache, unabhängige Ansprüche, abhängige Ansprüche, Form der Ansprüche

30

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

4.Kapitel Die Struktur einer Patentschrift

- + **Beschreibung**
 - Um was geht es?
 - Bekannter Stand der Technik
 - Aufgabe der Erfindung
 - Lösung der Aufgabe
 - Vorteile der Lösung
 - Ausführungsarten
 - Zeichnungen (Skizzen, Konstruktionszeichnungen, Schaubilder, Strukturformeln)
 - Beispiel (wie die Erfindung praktiziert wird)
- + **Patenansprüche**
- + **Zusammenfassung**

31

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

+ Zusammenfassung

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, typical of notebook paper. There are no margins, text, or other markings on the page.

+ 5.Kapitel

Wann lohnt es sich ein Patent anzumelden?

32

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, typical of notebook paper. There are no margins, text, or other markings on the page.

5.Kapitel Wann lohnt es sich ein Patent anzumelden?

+ Am Ende dieses Kapitels werden Sie

die wirtschaftlichen, werbetechnischen und strategischen Gründe für eine Patentanmeldung wissen.

33

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

5.Kapitel Wann lohnt es sich ein Patent anzumelden?

+ Am Ende dieses Kapitels werden Sie

die wirtschaftlichen, werbetechnischen und strategischen Gründe für eine Patentanmeldung wissen.

33

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

5.Kapitel Wann lohnt es sich ein Patent anzumelden?

+ Am Ende dieses Kapitels werden Sie

die wirtschaftlichen, werbetechnischen und strategischen Gründe für eine Patentanmeldung wissen.

33

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

5.Kapitel Wann lohnt es sich ein Patent anzumelden?

- + Wurden mit der Patenanmeldung/Erfindung die Entwicklungskosten und Patentkosten wieder eingebracht?
- + Erwirtschaftet die Erfindung Gewinn?
- + „Patent angemeldet“ – werbetechnischer Grund, verkaufs- und vertrauensfördernd
- + Strategische Anmeldung, wie zum Beispiel eine Anmeldung eines Patents in einem Land, in dem die unmittelbare Konkurrenz ihren Hauptsitz hat.

34

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

- ## 5.Kapitel Wann lohnt es sich ein Patent anzumelden?
- + Wurden mit der Patenanmeldung/Erfindung die Entwicklungskosten und Patentkosten wieder eingebracht?
 - + Erwirtschaftet die Erfindung Gewinn?
 - + „Patent angemeldet“ – werbetechnischer Grund, verkaufs- und vertrauensfördernd
 - + Strategische Anmeldung, wie zum Beispiel eine Anmeldung eines Patents in einem Land, in dem die unmittelbare Konkurrenz ihren Hauptsitz hat.
- 34 Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

5.Kapitel Wann lohnt es sich ein Patent anzumelden?

- + Wurden mit der Patenanmeldung/Erfindung die Entwicklungskosten und Patentkosten wieder eingebracht?
- + Erwirtschaftet die Erfindung Gewinn?
- + „Patent angemeldet“ – werbetechnischer Grund, verkaufs- und vertrauensfördernd
- + Strategische Anmeldung, wie zum Beispiel eine Anmeldung eines Patents in einem Land, in dem die unmittelbare Konkurrenz ihren Hauptsitz hat.

34 Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

+ 6. Kapitel

Konsequenzen einer Patentverletzung

35

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, typical of notebook paper. There are no margins, text, or other markings on the page.

6.Kapitel Konsequenzen einer Patentverletzung

+ Am Ende dieses Kapitels wissen Sie

was eine Patentverletzung ist und die Folgen für den Patentverletzer.

36

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

6.Kapitel Konsequenzen einer Patentverletzung

+ Am Ende dieses Kapitels wissen Sie

was eine Patentverletzung ist und die Folgen für den Patentverletzer.

36 Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

6.Kapitel Konsequenzen einer Patentverletzung

+ Am Ende dieses Kapitels wissen Sie

was eine Patentverletzung ist und die Folgen für den Patentverletzer.

36

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

6.Kapitel Konsequenzen einer Patentverletzung

- + Unterlassung
- + Schadensersatz
- + Sofortiges Ende einer Verletzung
- + Vernichtung, e.g. von Verpackungen
- + Rückruf
- + Auskunftspflicht
- + Besichtigung, e.g. der Produktionsstandorte
- + Rechnungslegung
- + Strafrechtliche Folgen (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe WENN das im Patent geschützte Erzeugnis hergestellt wird, angeboten wird, in den Verkehr gebracht wird; WENN das im Patent geschützte Verfahren und die daraus resultierenden Erzeugnisse benutzt werden)

37 Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

- ## 6.Kapitel Konsequenzen einer Patentverletzung
- + Unterlassung
 - + Schadensersatz
 - + Sofortiges Ende einer Verletzung
 - + Vernichtung, e.g. von Verpackungen
 - + Rückruf
 - + Auskunftspflicht
 - + Besichtigung, e.g. der Produktionsstandorte
 - + Rechnungslegung
 - + Strafrechtliche Folgen (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe WENN das im Patent geschützte Erzeugnis hergestellt wird, angeboten wird, in den Verkehr gebracht wird; WENN das im Patent geschützte Verfahren und die daraus resultierenden Erzeugnisse benutzt werden)
- 37 Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

6.Kapitel Konsequenzen einer Patentverletzung

- + Unterlassung
- + Schadensersatz
- + Sofortiges Ende einer Verletzung
- + Vernichtung, e.g. von Verpackungen
- + Rückruf
- + Auskunftspflicht
- + Besichtigung, e.g. der Produktionsstandorte
- + Rechnungslegung
- + Strafrechtliche Folgen (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe WENN das im Patent geschützte Erzeugnis hergestellt wird, angeboten wird, in den Verkehr gebracht wird; WENN das im Patent geschützte Verfahren und die daraus resultierenden Erzeugnisse benutzt werden)

37

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Dr Ute-Christine Konopka, thinksafe.ch

38

Urheberrechtlicher Softwareschutz

IP-/IT-Recht, FS 2015
Urheberrechtlicher Softwareschutz



IP-/IT-Recht, Urheberrechtlicher Softwareschutz

1 Die Entwicklung des urheberrechtlichen Softwareschutzes (6)

2 Entwicklung in der Schweiz

- Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz, URG; SR 231.1)
- Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsverordnung, URV; SR 231.11)

IP-/IT-Recht, FS 2015
Urheberrechtlicher Softwareschutz

Folien- Nr.: 7

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

IP-/IT-Recht, Urheberrechtlicher Softwareschutz

3 Die Voraussetzung des urheberrechtlichen Rechtsschutzes (3)

3.2 Das Computerprogramm als Ergebnis menschlichen Schaffens

- Ein Computerprogramm, welches durch einen Computer erzeugt worden ist, ist nicht schutzfähig.

A Sachverhalt und Problemstellung

- Die Flash GmbH hat kürzlich bei der Werbeagentur IdeenReich einen Imagebroschüre Bildmaterial erstellen lassen. Auszüge hiervon sind im Internet aufgeschaltet.
- Bestehen diesbezüglich rechtliche Probleme?

[illegible]

B Gesetzgebung des Urheberrechts

- **CH: URG und URV**
 - Privatrechtliche Bestimmungen
 - Strafrechtliche Bestimmungen



HSR
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
RAPPERSWIL
FHO Fachhochschule Ostschweiz

3

IP-/IT-Recht, FS 2015; Urheberrecht

bekommt.

Wenn man ihn auf der Eierschleifmaschine will, ins Gefängnis will muss man ihn strafrechtlich anklagen..

C Schutzgegenstand -> Werk (1)

- Als Werk gelten auch Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3 URG)**

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

C Schutzgegenstand -> Werk (2)

- **Folgerungen:**
 - Eine Idee ist urheberrechtliche nicht geschützt.
 - Eine Beschreibung einer Idee auch im Detail (**Konzept**) ist urheberrechtlich nicht geschützt.
 - Die Abgrenzung zwischen wahrnehmbarer Schöpfung und Idee ist in der Praxis schwierig.
 - Eine Fotografie ist in der Schweiz nicht per se urheberrechtlich geschützt, wie dies in den EU-Mitgliedstaaten der Fall ist.

- 
HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

5

IP-/IT-Recht, FS 2015; Urheberrecht

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

C Schutzgegenstand -> Werk (3)

- **Praxis:**
 - Die Anforderungen an den Grad der Individualität werden bei Schöpfungen der schönen Künste tiefer angesetzt als bei Gebrauchswerken.
 - Bei Gebrauchswerken wird neben der Eigenart zudem eine Überdurchschnittlichkeit verlangt.
 - Werke, die mit Werbung in Zusammenhang stehen, gelten als Gebrauchswerke. Der Grad für die Überdurchschnittlichkeit wird in der Werbebranche sehr hoch angesetzt.

- 
HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

6

IP-/IT-Recht, FS 2015; Urheberrecht

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

D Inhalt des Urheberrechts (1)

- **Überblick:**

- Urheberpersönlichkeitsrecht (Art. 9 und 11 Abs. 2 URG) Herz
- Nutzungsrechte (Verwertungsrechte; Art. 10 URG) Geld

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

D Inhalt des Urheberrechts (2)

- **Urheberpersönlichkeitsrecht (Art. 9 URG)**
 - Namensnennung (Art. 9 Abs. 1 URG)
 - Entstellungsverbot (Art. 11 Abs. 2 URG)

Urheber ist immer eine natürliche Person
Nutzungsrecht gehört oft der Firma. Diese haben dann das Verwertungsrecht

Man kann Teilrechte verschiedenen Personen übergeben.

- Namensnennung (Art. 9 Abs. 1 URG)
 - Entstellungsverbot (Art. 11 Abs. 2 URG)
- Uhrheber ist immer eine natürliche Person
Nutzungsrecht gehört oft der Firma. Diese haben dann das Verwertungsrecht
- Man kann Teilrechte verschiedenen Personen übergeben.

Uhrheber ist immer eine natürliche Person

Nutzungsrecht gehört oft der Firma. Diese haben dann das Verwertungsrecht

Man kann Teilrechte verschiedenen Persohnen übergeben.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

D Inhalt des Urheberrechts (3)

- **Nutzungsrechte (Art. 10 URG) (1)**
 - Vervielfältigungsrecht (Art. 10 Abs. 2 lit. a URG)
 - Digitalisierung
 - Übertragung von Daten aus dem Internet auf die Festplatte
 - Übertragung von Daten aus dem Internet ins RAM?

Problemstellung: Inhaber Proxy-Server, wie Swisscom bei Urheberrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Musikpiraterie; vgl. Art. 2 und 5 Richtlinie 2001/29/EG (InfoSoc-Richtlinie)

- 
HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

9

IP-/IT-Recht, FS 2015; Urheberrecht

D Inhalt des Urheberrechts (4)

- **Nutzungsrechte (Art. 10 URG) (2)**
 - Verbreitungsrecht (Art. 10 Abs. 2 URG)
 - Beinhaltet das Recht auf Vermarktung des Werks in seiner körperlichen Form
 - Auswirkungen auf den Erschöpfungsgrundsatz (Art. 12 URG) und damit auf den Download von Werken
 - „Making available to the public“ (Art. 3 InfoSoc-Richtlinie)
 - Was heisst Öffentlichkeit?

- 
HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

10

IP-/IT-Recht, FS 2015; Urheberrecht

E Schutzdauer des Urheberrechts

- Grundsatz: 70 Jahre post mortem 70 Jahre nach dem Tod
- Computerprogramme: 50 Jahre post mortem 50 Jahre nach dem Tod

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

F Nutzung durch Dritte (1)

- **Arten**
 - Übertragung (Art. 16 URG)
 - Nutzung im Sinne von „Pacht/Miete“ -> **Lizenz**
- **Übertragung**
 - Anwendbarkeit von Art. 332 OR?
 - Art. 17 URG
 - Form -> formlos
 - Zweckübertragungstheorie (Art. 16 Abs. 2 URG)

Wenn Lizenzgeber stirbt, hat das ein Problem. Lizenznehmer kann weiterleiten.

- **Arten**
 - Übertragung (Art. 16 URG)
 - Nutzung im Sinne von „Pacht/Miete“ -> **Lizenz**
 - **Übertragung**
 - Anwendbarkeit von Art. 332 OR?
 - Art. 17 URG
 - Form -> formlos
 - Zweckübertragungstheorie (Art. 16 Abs. 2 URG)
- Wenn Lizenzgeber stirbt, hat das ein Problem. Lizenznehmer kann weiterleiten.

- **Arten**
 - Übertragung (Art. 16 URG)
 - Nutzung im Sinne von „Pacht/Miete“ -> **Lizenz**
- **Übertragung**
 - Anwendbarkeit von Art. 332 OR?
 - Art. 17 URG
 - Form -> formlos
 - Zweckübertragungstheorie (Art. 16 Abs. 2 URG)

Wenn Lizenzgeber stirbt, hat das ein Problem. Lizenznehmer kann weiterleiten.

- **Übertragung**
 - Anwendbarkeit von Art. 332 OR?
 - Art. 17 URG
 - Form -> formlos
 - Zweckübertragungstheorie (Art. 16 Abs. 2 URG)

- **Übertragung**
 - Anwendbarkeit von Art. 332 OR?
 - Art. 17 URG
 - Form -> formlos
 - Zweckübertragungstheorie (Art. 16 Abs. 2 URG)

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

F Nutzung durch Dritte (2)

- **Lizenz (1)**

- Schranken des Urheberrechts gegenüber dem Urheber («gesetzliche Lizenz»)
- Kollektive Verwertung («gesetzliche Lizenz»)
- Einzellizenz

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

F Nutzung durch Dritte (3)

- **Lizenz (2)**
 - Schranken des Urheberrecht gegenüber dem Urheber (Auswahl; 1)
 - Erschöpfungsgrundsatz (Art. 12 URG)
 - Rechte des Arbeitsgebers an Computerprogrammen (Art. 17 URG)
 - Eigengebrauch (Art. 19 URG); (**Ausnahme hiervon sind aber die Computerprogramme**; Art. 19 Abs. 4 URG)

- 
HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

14
 IP-/IT-Recht, FS 2015; Urheberrecht

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

F Nutzung durch Dritte (4)

- **Lizenz (3)**
 - Schranken des Urheberrecht gegenüber dem Urheber (Auswahl; 2)
 - Entschlüsselungsrecht an Computerprogrammen (Art. 21 URG)
 - Archivierung (Art. 24 URG)
 - Zitatrecht (Art. 25 URG)
 - Pressespiegel (Art. 28 Abs. 2 URG)

- 
HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

15
 IP-/IT-Recht, FS 2015; Urheberrecht

[illegible]

F Nutzung durch Dritte (5)

- **Lizenz (4)**
 - Kollektive Verwertung (gesetzliche Lizenz)
 - Verwertungsgesellschaften
 - SSA
 - SUI SA
 - SUISSIMAGE
 - ProLitteris
 - SWISSPERFORM
 - Tarife (z.B. GT 9/III)

- **Lizenz (4)**
 - Kollektive Verwertung (gesetzliche Lizenz)
 - Verwertungsgesellschaften
 - SSA
 - SUI SA
 - SUISSIMAGE
 - ProLitteris
 - SWISSPERFORM
 - Tarife (z.B. GT 9/III)

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

F Nutzung durch Dritte (5)

- **Lizenz (5)**
 - Einzellizenz (z. B. Softwarelizenzvertrag)


HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

17
 IP-/IT-Recht, FS 2015; Urheberrecht

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

F Nutzung durch Dritte (5)

- **Technische Schutzmassnahmen**
 - Wesen
 - Widerspruch zur kollektiven Verwertung?
 - Umgehungsverbot (Art. 39a URG)

- 
HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

18
 IP-/IT-Recht, FS 2015; Urheberrecht

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

G Verwandte Schutzrechte

- z. B. Rechte des Herstellers oder der Herstellerin von Ton- und Tonbildträgerin (Art. 36 URG)

This image shows a full page of blank white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, providing a template for writing or drawing. There are no margins, text, or other markings present.

Die Marke

IP/IT-Recht FS 2015

lic. iur. LL.M. Sandro Ruggli, Rechtsanwalt

Die Marke

IP/IT-Recht FS 2015

lic. iur. LL.M. Sandro Ruggli, Rechtsanwalt

Die Marke

IP/IT-Recht FS 2015

lic. iur. LL.M. Sandro Ruggli, Rechtsanwalt

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

A Schutzobjekt einer Marke (1)

■ **Worte**

- z.B. OVOMALTINE

- Logos

- z.B. NESTLE Vogelnest

■ Spezieller Schriftzug

- z.B. MARS

■ Farben

- z.B. gelb wie die Post

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

A Schutzobjekt einer Marke (2)

■ Formen

- z.B. die dreieckige Form der TOBLERONE-Schokolade

■ Melodien

- z.B. die Migros-Melodie

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

B Markentypen – Art. 1 Abs. 2 MSchG (1)

- Unterscheidung nach dem Inhalt, Art. 1 Abs. 2 MSchG
 - Wortmarke (zweidimensional)
 - Reine Bildmarke (nur ein grafisches Logo)
 - Kombinierte Marke in Form einer Wort/Bild-Marke (Verbindung von Namen und Logo)
 - Formmarken (dreidimensionale Marken)
 - z.B. Mercedes-Stern, WC-Ente
 - Akustische Marke



HSR
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
RAPPERSWIL
FHO Fachhochschule Ostschweiz

4

IP-/IT-Recht, FS 2015; Marke

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

B Markentypen (2)

■ Unterscheidung nach dem Inhaber

- Individualmarke Wenn sie jemandem gehört
 - Unternehmenskennzeichen, gehört natürlichen oder juristischen Personen
- Garantiemarke zB. *Swissness*, *Swissmade*
 - Art. 21 MSchG; Benutzer muss gewisse Qualitätseigenschaften garantieren
- Kollektivmarke Es geht weniger um Qualität als um Angehörigkeit. ZB. *Drogistenstern*, *Bäckerlogo*
 - Art. 22 MSchG; gehört einer Vereinbarung, Gebrauch wird durch Reglement definiert (z.B. *Drogistenstern*)

- 
HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

5

IP-/IT-Recht, FS 2015; Marke

[illegible]

C Ausschlussgründe für eine Marke (1)

- **Absolute Ausschlussgründe, Art. 2 MSchG (1)**
 - Lit. a: Zeichen des Gemeinguts
 - *Ausnahme*: Verkehrsdurchsetzung (z.B. VALSER) Ortschaften kann man nicht monopo-
 - Beschreibende Angaben Es gibt ausnahmen, z.B: Valser Wa-
 - *Ausnahme*: Verkehrsdurchsetzung (z.B. VALSER) als die Ortschaft.
 - Freizeichen (EILE MIT WEILE für Würfelspiel; NATEL für Mobiltelefonie? nein)
 - Primitive Zeichen (z.B. Grundzahlen 0 – 9)
71 kann man verwenden.

- 
HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

6

IP-/IT-Recht, FS 2015; Marke

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

C Ausschlussgründe für eine Marke (2)

- **Absolute Ausschlussgründe, Art. 2 MSchG (2)**
 - Lit. b: Bestimmte Waren- und Verpackungsformen
 - Täuschende Marken
 - Irreführung über die Art der Beschaffenheit
 - z.B. KUPFERBERG für Waren aus Holz
 - Irreführung über die Geschäftsverhältnisse
 - Irreführung über die geografische Herkunft

Ein normale Flasche ist nicht geschützt.
Die CocaCola flasche ist mit geschützt.

- **Absolute Ausschlussgründe, Art. 2 MSchG (2)**
 - Lit. b: Bestimmte Waren- und Verpackungsformen
 - Täuschende Marken
 - Irreführung über die Art der Beschaffenheit
 - z.B. KUPFERBERG für Waren aus Holz
 - Irreführung über die Geschäftsverhältnisse
 - Irreführung über die geografische Herkunft
- Ein normale Flasche ist nicht geschützt.
Die CocaCola flasche ist mit geschützt.

- **Absolute Ausschlussgründe, Art. 2 MSchG (2)**
 - Lit. b: Bestimmte Waren- und Verpackungsformen
 - Täuschende Marken
 - Irreführung über die Art der Beschaffenheit
 - z.B. KUPFERBERG für Waren aus Holz
 - Irreführung über die Geschäftsverhältnisse
 - Irreführung über die geografische Herkunft

Ein normale Flasche ist nicht geschützt.
Die CocaCola flasche ist mit geschützt.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

C Ausschlussgründe für eine Marke (3)

- **Relative Ausschlussgründe, Art. 3 MSchG**
 - Identität oder Ähnlichkeit mit Verwechslungsgefahr mit einer bestehenden Marke
 - vgl. Fallstudie zum Kennzeichenrecht, Aufgabe 1 i.S. COLIBRI
 - Verhinderung der potentiellen Kollisionsgefahr durch eine Markenrecherche
 - <https://www.swissreg.ch/srclient/faces/jsp/start.jsp>

- 
HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

8

IP-/IT-Recht, FS 2015; Marke

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

D Entstehung des Markenrechts

- Eintragung, Art. 5 MSchG
- Hinterlegung / Priorität, Art. 6 ff. MSchG

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

E Bestand des Markenrechts

- **Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Eintragung, Art. 10 MSchG**
 - 10 Jahre, beliebig erneuerbar
- **Markengebrauch, Art. 11 MSchG**
 - WDL-Verzeichnis gemäss Nizza-Klassifikation
- **Folgen des Nichtgebrauchs, Art. 12 MSchG**

Man sollte die Qualifizierung möglichst gering halten, damit bei einer Anklage kein Problem entsteht

- 10 Jahre, beliebig erneuerbar

- **Markengebrauch, Art. 11 MSchG**

- WDL-Verzeichnis gemäss Nizza-Klassifikation

■ Folgen des Nichtgebrauchs, Art. 12 MSchG

■ Folgen des Nichtgebrauchs, Art. 12 MSchG

Man sollte die Qualifizierung möglichst gering halten, damit bei einer Anklage kein Problem entsteht

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

F Inhalt des Markenrechts

- **Ausschliessliches Recht, Art. 13 MSchG im Rahmen der beanspruchten Waren und Dienstleistungen**
 - **Einschränkung zugunsten vorbenützter Zeichen, Art. 14 MSchG**
 - **Berühmte Marke, Art. 15 MSchG**
- Wenn ich öpis bruche, chan mir öper nöd verbüte das witerhin zbruche, au wenn ics nöd itreit han.
- Man kann das benutzen von etwas von einem Notar beglaubigen lassen, zum Beispiel ein Printscre Homepage machen und beglaubigen lassen.
- Eine berühmte Marke wie CocaCola ist für alle Bereiche geschützt, auch wenn sie nur in einer Kla

Wenn ich öpis bruche, chan mir öper nöd verbüte das witerhin zbruche, au wenn ichs nöd itreit han.

Man kann das benutzen von etwas von einem Notar beglaubigen lassen, zum Beispiel ein Printscreen von seiner Homepage machen und beglaubigen lassen.

Eine berühmte Marke wie CocaCola ist für alle Bereiche geschützt, auch wenn sie nur in einer Klasse eingetragen ist.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

G Markenschutz im Ausland

- Internationale Marke

■ <http://www.wipo.int/romarin/searchAction.do> Bei Wipo anmelden

■ **EU-Gemeinschaftsmarke**

■ http://oami.europa.eu/CTMOnline/RequestManager/de_SearchBasic

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Fallstricke bei der Auswahl der Firma

IP/IT-Recht FS 2015

lic. iur. LL.M. Sandro Ruggli, Rechtsanwalt

Fallstricke bei der Auswahl der Firma

IP/IT-Recht FS 2015

lic. iur. LL.M. Sandro Ruggli, Rechtsanwalt

Fallstricke bei der Auswahl der Firma

IP/IT-Recht FS 2015

lic. iur. LL.M. Sandro Ruggli, Rechtsanwalt

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

A Täuschungsverbot (1)

- **Hinweis auf die Tätigkeit des Unternehmens (1)**
 - Firma-Zweck-Relation

Eine Firma darf zu keinen Täuschungen über das Tätigkeitsfeld des Rechtsträgers Anlass geben.

- Firma-Zweck-Relation

Eine Firma darf zu keinen Täuschungen über das Tätigkeitsfeld des Rechtsträgers Anlass geben.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

A Täuschungsverbot (2)

- **Hinweis auf die Tätigkeit des Unternehmens (2)**
 - Hinweis auf die bewilligungspflichtige Tätigkeit
 - Bestimmte Begriffe (allein oder in Wortverbindungen) dürfen in der Firma (und in der Zweckumschreibung) nur für Rechtsträger verwendet werden, die von der zuständigen Behörde eine Bewilligung zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit erhalten haben.
 - Begriffe, die in einem Rechtserlass definiert werden, dürfen nur in die Firma aufgenommen werden, wenn dies materiell gerechtfertigt ist.

- Hinweis auf die bewilligungspflichtige Tätigkeit
- Bestimmte Begriffe (allein oder in Wortverbindungen) dürfen in der Firma (und in der Zweckumschreibung) nur für Rechtsträger verwendet werden, die von der zuständigen Behörde eine Bewilligung zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit erhalten haben.
- Begriffe, die in einem Rechtserlass definiert werden, dürfen nur in die Firma aufgenommen werden, wenn dies materiell gerechtfertigt ist.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

A Täuschungsverbot (3)

- **Hinweis auf eine hoheitliche Tätigkeit (1)**
 - Begriffe, die eine hoheitliche Tätigkeit umschreiben, dürfen nur als Bestandteil in eine Firma aufgenommen werden, wenn der Rechtsträger eine öffentliche Aufgabe erfüllt oder einen hoheitlichen Charakter aufweist (z. B. in Form einer Beteiligung des Gemeinwesens).

- 
HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

5
 IP-/IT-Recht, FS 2015; Fallstricke bei der Auswahl der Firma

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

A Täuschungsverbot (5)

■ Unklare Firmen

- Die Firma dient der Identifizierung und Individualisierung von Rechtsträgern.
- Firmen, die aus mehreren Teilen bestehen, von denen jeder eine eigenständige Firma bilden kann, sind unzulässig, wenn die Angabe der Rechtsform oder ein Personennamen, die von Rechts wegen Bestandteil der Firma sein müssen, mehrmals enthalten sind.
- Die Firma darf keine Unklarheiten über die Rechtsform verursachen.

- 
HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

7
 IP-/IT-Recht, FS 2015; Fallstricke bei der Auswahl der Firma

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

A Täuschungsverbot (6)

■ Geografische Bezeichnungen (1)

■ Grundsatz (1)

- Geografische Bezeichnungen sind als Firmenbestandteile frei verwendbar; vorbehalten bleiben das Täuschungsverbot und der Schutz öffentlicher Interessen.
- Geografische Bezeichnungen können als Hinweis auf das räumliche Tätigkeitsgebiet, auf die Herkunft der angebotenen Produkte und Dienstleistungen oder auf die Unternehmensstruktur in die Firma aufgenommen werden.

Flüsse dürfen benannt werden, kann aber schwierig werden wegen Täuschungsgefahr von falscher Ortschaft. Nicht bekannte Flüsse nehmen;-)

Eidgenössische Broker AG , mit nur einem Mitarbeiter wird gefährlich

A Täuschungsverbot (7)

- **Geografische Bezeichnungen (2)**

- Grundsatz (2)

- Nationale, territoriale und regionale Bezeichnungen sowie Namen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von Ortschaften dürfen nicht alleinige Bestandteile einer Firma sein, ansonsten die entsprechenden Bezeichnungen monopolisiert werden. Die Angabe der Rechtsform genügt nicht, um die Firma zu individualisieren.
- Veränderte geografische Bezeichnungen gelten als Fantasiebezeichnungen und dürfen als alleinige Bestandteile von Firmen verwendet werden.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

A Täuschungsverbot (8)

- **Geografische Bezeichnungen (3)**
 - Grundsatz (3)
 - Geografische Bezeichnungen, denen in Verbindung mit anderen Ausdrücken der Charakter einer Fantasiebezeichnung zukommt, sind zulässig.
 - Namen von Bergen, Pässen, Hügeln, Flüssen, Seen oder Meeren dürfen frei verwendet werden.

- Grundsatz (3)
 - Geografische Bezeichnungen, denen in Verbindung mit anderen Ausdrücken der Charakter einer Fantasiebezeichnung zukommt, sind zulässig.
 - Namen von Bergen, Pässen, Hügeln, Flüssen, Seen oder Meeren dürfen frei verwendet werden.

- Grundsatz (3)
 - Geografische Bezeichnungen, denen in Verbindung mit anderen Ausdrücken der Charakter einer Fantasiebezeichnung zukommt, sind zulässig.
 - Namen von Bergen, Pässen, Hügeln, Flüssen, Seen oder Meeren dürfen frei verwendet werden.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

A Täuschungsverbot (9)

- **Geografische Bezeichnungen (4)**
 - Sitzangaben
 - Die Angabe des Namens einer politischen Gemeinde oder einer Ortschaft in dieser Gemeinde ist als Bestandteil der Firma zulässig.

- Sitzangaben
 - Die Angabe des Namens einer politischen Gemeinde oder einer Ortschaft in dieser Gemeinde ist als Bestandteil der Firma zulässig.

- Die Angabe des Namens einer politischen Gemeinde oder einer Ortschaft in dieser Gemeinde ist als Bestandteil der Firma zulässig.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

A Täuschungsverbot (10)

- **Personennamen (1)**
 - Einzelunternehmen und Personengesellschaften (1)
 - Familiennamen, die von Rechts wegen Hauptbestandteil der Firma sind, müssen unter Vorbehalt von Art. 954 Obligationenrecht [SR 220; OR] mit dem aktuellen amtlichen Namen übereinstimmen
 - Die für das Handelsregister massgebliche Schreibweise von Familien- und Vornamen richtet sich nach einem gültigen Pass oder einer gültigen Identitätskarte (vgl. Art. 119 Abs. 2 Handelsregisterverordnung [HRegV; SR 221.411]).

- 
HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

12
 IP-/IT-Recht, FS 2015; Fallstricke bei der Auswahl der Firma

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

A Täuschungsverbot (11)

- **Personennamen (2)**
 - Einzelunternehmen und Personengesellschaften (2)
 - Bei der Bildung der Firmen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen Familiennamen nicht abgeändert oder verfremdet werden.
 - Nach Art. 954 OR kann die bisherige rechtmässige Firma beibehalten werden, wenn der darin enthaltene Familienname der Inhaberin oder einer Gesellschafterin von Gesetzes wegen oder von der zuständigen Behörde geändert worden ist.
 - Bei Vornamen sind Ruf-, Kurz- oder Koseformen als Bestandteil der eingetragenen Firma zulässig.

- Einzelunternehmen und Personengesellschaften (2)
 - Bei der Bildung der Firmen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen Familiennamen nicht abgeändert oder verfremdet werden.
 - Nach Art. 954 OR kann die bisherige rechtmässige Firma beibehalten werden, wenn der darin enthaltene Familienname der Inhaberin oder einer Gesellschafterin von Gesetzes wegen oder von der zuständigen Behörde geändert worden ist.
 - Bei Vornamen sind Ruf-, Kurz- oder Koseformen als Bestandteil der eingetragenen Firma zulässig.

- Bei der Bildung der Firmen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen Familiennamen nicht abgeändert oder verfremdet werden.
- Nach Art. 954 OR kann die bisherige rechtmässige Firma beibehalten werden, wenn der darin enthaltene Familienname der Inhaberin oder einer Gesellschafterin von Gesetzes wegen oder von der zuständigen Behörde geändert worden ist.
- Bei Vornamen sind Ruf-, Kurz- oder Koseformen als Bestandteil der eingetragenen Firma zulässig.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

A Täuschungsverbot (12)

- **Personennamen (3)**
 - Juristische Personen
 - Die Firma einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft darf einen oder mehrere Personennamen enthalten.
 - Die Regeln für die Schreibweise von Personennamen bei Einzelunternehmungen und Personengesellschaften sind für die Firmenbildung bei juristischen Personen nicht massgebend.

- Juristische Personen
 - Die Firma einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft darf einen oder mehrere Personennamen enthalten.
 - Die Regeln für die Schreibweise von Personennamen bei Einzelunternehmungen und Personengesellschaften sind für die Firmenbildung bei juristischen Personen nicht massgebend.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

A Täuschungsverbot (13)

- **Personennamen (4)**
 - Ausländische Personennamen
 - Enthält eine Firma ausländische Personennamen, müssen diese in lateinischen Buchstaben geschrieben werden. Die Schreibweise richtet sich nach einem gültigen Pass oder einer gültigen Identitätskarte (vgl. Art. 119 Abs. 2 HRegV).

- Ausländische Personennamen
 - Enthält eine Firma ausländische Personennamen, müssen diese in lateinischen Buchstaben geschrieben werden. Die Schreibweise richtet sich nach einem gültigen Pass oder einer gültigen Identitätskarte (vgl. Art. 119 Abs. 2 HRegV).

- 
HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

15
 IP-/IT-Recht, FS 2015; Fallstricke bei der Auswahl der Firma

[illegible]

B Schreibweise einer Firma (1)

- **Für die Schreibweise massgebliche Zeichen (1)**
 - Die massgebliche Schreibweise der sprachlichen Fassungen einer Firma richtet sich nach der Handelsregisteranmeldung bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, den Statuten bei den juristischen Personen sowie nach dem einschlägigen Rechtserlass bei Instituten des öffentlichen Rechts.
 - In der Firma dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabischen Zahlen frei verwendet werden, wobei die Grammatikregeln für die Schreibweise nicht massgebend sind.

- 
HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

16

IP-/IT-Recht, FS 2015; Fallstricke bei der Auswahl der Firma

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

B Schreibweise einer Firma (3)

- **Figurative Zeichen (1)**
 - Mit Ausnahme der Gross- und Kleinschreibung können grafische Besonderheiten der Firma (Design, Logo, Farbe, Fettdruck, Kursivschrift usw.) nicht ins Handelsregister eingetragen werden.
 - Zwischen die einzelnen Zeichen darf höchstens ein normaler Wortabstand (Leerschlag) gesetzt werden.
 - Bei der Bildung von Firmen dürfen keine Symbole (*, £, \$, #, %, _, @, § etc.) und keine Bildzeichen (♠, ♣, ♥, ☺) verwendet werden.

- **Figurative Zeichen (1)**
 - Mit Ausnahme der Gross- und Kleinschreibung können grafische Besonderheiten der Firma (Design, Logo, Farbe, Fettdruck, Kursivschrift usw.) nicht ins Handelsregister eingetragen werden.
 - Zwischen die einzelnen Zeichen darf höchstens ein normaler Wortabstand (Leerschlag) gesetzt werden.
 - Bei der Bildung von Firmen dürfen keine Symbole (*, £, \$, #, %, _, @, § etc.) und keine Bildzeichen (♠, ♣, ♥, ☺) verwendet werden.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

B Schreibweise einer Firma (4)

■ Figurative Zeichen (2)

- Zulässig sind die firmenrechtlich gebräuchlichen Zeichen «&» und «+» im Sinne von «und».
- Interpunktionszeichen und zulässige Zeichen müssen einheitlich verwendet werden und sind nicht übersetzbar.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

B Schreibweise einer Firma (5)

■ Erkennbarkeit als Firma

- Die Firma muss als solche erkennbar sein, ansonsten es ihr am erforderlichen Kennzeichencharakter fehlt.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

B Schreibweise einer Firma (6)

■ Rechtsformangaben (1)

- Die Angabe der Rechtsform darf in Gross- und Kleinschreibung in die Firma aufgenommen werden. Nur die allgemein anerkannten Begriffe und Abkürzungen sind zulässig. Die Rechtsform muss klar erkennbar sein.
- Aus Gründen einer einheitlichen Praxis sind für die Bezeichnung und Abkürzung der Rechtsform in Firmen ausschliesslich die in der Weisung aufgeführten Ausdrücke in den Landessprachen des Bundes zugelassen.

[illegible]

B Schreibweise einer Firma (7)

- **Rechtsformangaben (2)**
 - Wird die Firma mit einem englischsprachigen Rechtsformzusatz im Handelsregister eingetragen, so muss mindestens eine weitere Fassung der Firma die Angabe der Rechtsform in einer schweizerischen Landessprache enthalten.

- 
HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

22

IP-/IT-Recht, FS 2015; Fallstricke bei der Auswahl der Firma

This image shows a full page of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, providing a template for handwriting practice or general writing. There are no margins, text, or other markings on the page.

C Firma in mehreren Sprachen (1)

- Wird eine Firma in mehreren Sprachen gefasst, so sind alle sprachlichen Fassungen in das Handelsregister einzutragen.
- Für die Schreibweise von fremdsprachigen Firmenfassungen gelten die allgemeinen Regeln zur Schreibweise von Firmen.
- Fremdsprachige Fassungen einer Firma sind der Originalfassung in Klammern beizufügen.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

C Firma in mehreren Sprachen (2)

■ Inhaltliche Übereinstimmung

- Alle eingetragenen Fassungen der Firma müssen inhaltlich übereinstimmen.
- Bei der Eintragung von fremdsprachigen Firmenfassungen hat das Handelsregisteramt die inhaltliche Übereinstimmung der verschiedenen Fassungen zu prüfen (vgl. BGE 106 II 58 ff.)

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

C Firma in mehreren Sprachen (3)

- **Nicht übersetzbare Bestandteile**
 - Personennamen, Fantasiebezeichnungen oder aus Sachbegriffen kombinierte Bezeichnungen mit Fantasiecharakter sind nicht übersetzbar.
 - Buchstabenfolgen ohne abkürzende Funktion sind nicht übersetzbar.

- 
HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

25
 IP-/IT-Recht, FS 2015; Fallstricke bei der Auswahl der Firma

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

D Rein beschreibende Firma (1)

- Firmen, die nur aus rein beschreibenden Sachbegriffen und einem Rechtsformzusatz gebildet werden, sind gemäss Rechtsprechung und Praxis nicht geeignet, das Rechtssubjekt zu individualisieren, da ihnen die notwendige Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft fehlt. Es handelt sich um Begriffe des sprachlichen Gemeinguts, an denen ein allgemeines Freihaltebedürfnis besteht.
- Eine Firma darf nicht bloss aus rein beschreibenden Sachbegriffen gebildet werden, welche die Tätigkeit oder das Unternehmen als solche umschreiben (vgl. dazu BGE 101 Ib 366).

reine Beschreibungen dürfen nicht als Firmennamen verwendet werden

z.B. Business Solutio

Beschreibungen dürfen alle verwenden.

Es gibt aber Branchenunterschiede. Apple darf zum Beispiel in der IT-Branche verwendet werden.
Aber nicht für eine Mosterei.

D Rein beschreibende Firma (2)

- Sachbegriffe, denen nicht die Eigenschaft einer Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens sondern Fantasiecharakter zukommt, sind als Firmen zulässig.
- Kombinationen von Sachbezeichnungen sind als alleinige Firmenbestandteile zulässig, wenn ihnen Fantasiecharakter zukommt oder die Begriffskombination eine Originalität aufweist, welche das Unternehmen individualisiert.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

E Gespernte Namen und Sigel

- Namen und Sigel internationaler Organisationen dürfen grundsätzlich nicht als Bestandteil in eine Firma aufgenommen werden.
- Eine gesperrte Bezeichnung darf nur mit der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Organisation in eine Firma aufgenommen und eingetragen werden.



- Umgang mit Kundendaten im Internet

- E-Commerce

- Computerdelikte

Fallstudie

Claudio Fäh
lic.iur., Rechtsanwalt, LL.M.
cfaeh@hsr.ch

FAE

1

Übersicht

- Teil I: Umgang mit Kundendaten im Internet
- Teil II: Abschluss und Verbindlichkeit von Verträgen im Internet
- Teil III: Computerdelikte / Spam und Hacking aus rechtlicher Sicht

FAE

2

Teil I: Umgang mit Kundendaten im Internet

- Einführung
- Kundenbindungsprogramm / Anmeldung Datensammlung
- Datensicherheit / Privacy Policies
- Grenzüberschreitenden Bekanntgabe / Outsourcing

FAE

3

Datenschutz

- Datenschutz = Schutz der *Persönlichkeit* und der *Grundrechte* der Personen, über die Daten bearbeitet werden
- Personendaten (Daten) = alle Angaben, die sich auf eine *bestimmte* oder *bestimmbare Person* beziehen
 - Bsp.: Adresse, Vor-/Nachname, Geburtsdatum etc.

FAE

4

Eingriff in Persönlichkeitsrechte

- Datenbearbeitung = Eingriff in Persönlichkeitsrechte
- Datenbearbeitung ohne Rechtfertigungsgrund = widerrechtlicher Eingriff in Persönlichkeitsrechte



FAE

5

Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung der betroffenen Person
- überwiegendes privates oder öffentliches Interesse
- gesetzliche Grundlage

FAE

6

[Politiker zum Beispiel](#)

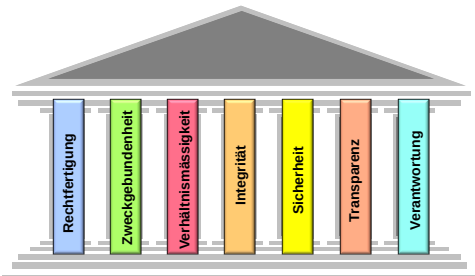
Rechte der betroffenen Person

- **nach Datenschutzgesetz:**
 - Auskunftsrecht
 - Sperr-, Korrektur-, Lösungsrecht
- **nach Zivilrecht:**
 - Persönlichkeitsverletzung (Art. 28a ZGB)
 - Schadenersatz / Genugtuung (OR)
- **nach Strafrecht:**
 - unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB)
 - unbefugtes Eindringen in eine Datenverarbeitungsanlage (Art. 143bis StGB)
 - Datenbeschädigung (Art. 144bis StGB)
 - betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB)

FAE

7

Datenschutzrechtliche Grundprinzipien



FAE

8

Daten dürfen nur für das Bearbeitet werden, für das sie vorgesehen werden.

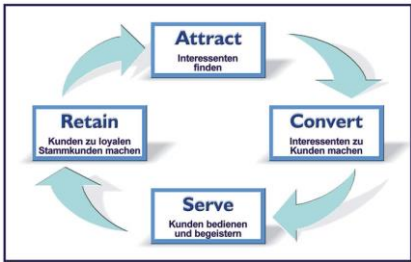
Datenschutzgesetze

- | | |
|--|--|
| <div><div> Bund</div><ul style="list-style-type: none">• Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)</div> | <div>Kantone</div> <ul style="list-style-type: none">• eigene Datenschutzgesetze• z.B. Kanton ZH: Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) |
| <div>Geltungsbereich</div> <ul style="list-style-type: none">• Privatpersonen + private Unternehmungen• Bundesorgane | <div>Geltungsbereich</div> <ul style="list-style-type: none">• öffentliche Organe auf kantonal- und kommunaler Ebene• mit öffentlichen Aufgaben betraute Private |

FAE

9

Kundenbindungsprogramm



FAE

10

Anmeldung Datensammlung

Art. 11a DSG verpflichtet Privatpersonen zur Anmeldung von Datensammlungen beim EDÖB falls

- regelmässig besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden oder
- regelmässig Personendaten an Dritte bekannt gegeben werden



FAE

11

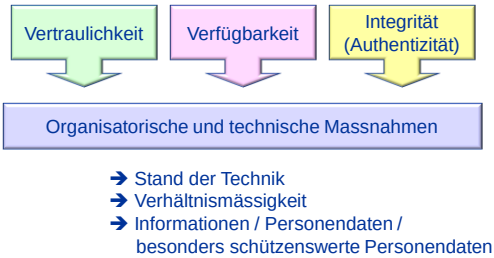
Fallstudie: Teilbereich 1

- Darf die Swiss Communications AG diese Daten erheben und weiterverwenden? Wenn ja, zu welchen Zwecken?
- Muss die Swiss Communications AG aufgrund dieser Daten ihre Datensammlung beim EDÖB anmelden?

FAE

12

Datensicherheit



FAE

13

Integrität. Geschäft muss wissen dass die Daten stimmen.
Dafür muss er organisatorische und technischer Schutz habnen.

Privacy Policy

- Privacy Policy = Datenbearbeitungserklärung
 - orientiert darüber, nach welchen selbst auferlegten Prinzipien ein Unternehmen Personendaten (insbesondere von Kunden) bearbeitet

FAE

14

Anforderungen an Privacy Policies

- Wie leicht lässt sich die Privacy Policy auffinden und ausdrucken?
- Welche Daten werden zu welchen Zwecken erhoben?
- Welche Daten werden für welche Zwecke an Dritte weitergegeben?
- Wie lange werden Daten aufbewahrt?
- Stehen dem Benutzer Wahlmöglichkeiten zur Bearbeitung seiner Daten zu?
- Welche Rechte (insb. Auskunfts- und Berichtigungsrecht) hat der Benutzer?
- Welche Stelle beantwortet Fragen über die Bearbeitung von Personendaten?
- Welche Sicherheitsmassnahmen werden zum Schutz von Personendaten angewendet?
- Werden Cookies verwendet?

FAE

15

Fallstudie: Teilbereich 2

- Erfüllt die Datenbearbeitungserklärung von Sunrise die rechtlichen Anforderungen?
- Sollte die Swiss Communications AG bei der Übertragung bestimmter Daten Verschlüsselungstechnologie einsetzen (z.B. SSL)?
- Wie lange muss und darf die Swiss Communications AG Kundendaten aufbewahren?

Grenzüberschreitende Bekanntgabe



- Art. 6 DSG** verlangt angemessenen Schutz von ins Ausland übermittelten Daten durch
- genügende Gesetzgebung im Zielland oder
 - anderweitige Massnahmen
 - hinreichende vertragliche Garantien
 - Einwilligung der betroffenen Person
- etc.

Fallstudie: Teilbereich 3

- Was hat die Swiss Communications AG dabei zu beachten und welche organisatorischen und/oder technischen Vorkehrungen hat sie gegebenenfalls zu treffen?
- Würde es einen Unterschied machen, wenn die Swiss Communications AG zu einem globalen Konzern gehören würde und Teile der Personaladministration an die Muttergesellschaft in die USA auslagern möchte?

Teil II: Abschluss und Verbindlichkeit von Verträgen im Internet

- Zustandekommen eines Vertrages
- AGB
- Verträge im internationalen Verhältnis



FAE

19

Zustandekommen eines Vertrages

- handlungsfähige Parteien (ZGB 12)
 - volljährig (> 18 Jahre) + urteilsfähig
- Konsens
 - übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung (OR 1 Abs. 1)
- alle objektiv und subjektiv wesentlichen Vertragspunkte (OR 2 Abs. 1)
 - z.B. Kaufvertrag (Käufer / Verkäufer, Produkt, Preis)
- Antrag / Annahme = **Vertragsschluss** (OR 3)

FAE

20



Vertragsschluss im Internet (1)

- handlungsfähige Parteien / Konsens über alle wesentlichen Punkte
- grundsätzlich formlos gültig (OR 11)
 - falls Schriftlichkeit (OR 12) erforderlich → digitale Signatur (OR 14 Abs. 2bis)
- i.d.R. unverbindliche Einladung zur Antragsstellung (OR 7 Abs. 2)
 - Ausnahme: Internet-Auktion, Download von Programmen etc.

FAE

21

- i.d.R. Vertrag unter Abwesenden (OR 5)
- keine unmittelbare Reaktion (von Person zu Person) auf Erklärung
 - Entscheidung des Adressaten der Willenserklärung über Annahme des Angebotes „innert angemessener Frist“
 - Ausnahme: Anwesenheitsverhältnis (z.B. Chat-Room-Situation oder Internettelefonie)

FAE

22

Wie ist die Bestätigung. Denkt der Kunde er bekommt das Produkt (Produkt wird verfügbar angezeigt) oder ist es noch keine definitive bestätigung.

- Begründung von Rechten und Pflichten (= Forderungen)



FAE

23

- Wann kommt gemäss den AGB von Sunrise ein Vertrag mit einem Kunden zustande?
- Was gilt in Bezug auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für Dienstleistungen, die direkt von der Website von Sunrise heruntergeladen werden können?
- Welche Vorkehrungen könnte die Swiss Communications AG treffen, um nicht aus Versehen einen Vertrag mit einem minderjährigen oder urteilsunfähigen Kunden abzuschliessen?

FAE

24

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- Begriff
 - für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen
- abweichende oder ergänzende Regelungen zum Gesetz
- Ausfluss der Vertragsfreiheit (OR 19 Abs. 1)
 - Inhaltsfreiheit
- Ziel
 - Vereinfachung / Beschleunigung / Standardisierung
- in der Schweiz nur teilweise gesetzlich geregelt



FAE

25

Verbindlichkeit von AGB

- Vertragsbestandteil
 - Möglichkeit der Kenntnisnahme
 - Verständlichkeit und Lesbarkeit
 - ausdrückliche oder stillschweigende Übernahme (Konsens)
 - Aufnahme der AGB in Vertragsurkunde oder
 - deutlicher Hinweis auf „Kleingedrucktes“
- branchenspezifische AGB
 - z.B. allg. Bedingungen für Bauarbeiten (SIA-Norm 118)

FAE

26

Inhalt von AGB

- Zeitpunkt des Vertragsschlusses
- Widerrufsmöglichkeit
- Zahlungsbedingungen
- Lieferbedingungen
- Gewährleistung / Garantie / Haftung
- Gerichtsstand
- anwendbares Recht
- etc.

FAE

27



Gefahr von AGB

- Zustimmung zu AGB häufig ohne Kenntnisnahme von deren Inhalt (*sog. Globalübernahme*)
- einseitige Verteilung von Rechten und Pflichten zuungunsten der anderen Partei (z.B. Wegbedingung der Haftung, Verrechnungsverzicht etc.)
- unklare und ungewöhnliche Regelungen („Überrumpelung“)
- „Take-it-or-leave-it-contracts“, wenn ganze Wirtschaftszweige ihre AGB untereinander absprechen

FAE

28

Grenze von AGB

- abweichende Individualabreden haben Vorrang
- zwingendes Recht, gute Sitten, Persönlichkeitsrecht (OR 19 Abs. 2)
- Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen (UWG 8)
 - Unlauter handelt insbesondere, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsument(inn)en ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und Pflichten vorsehen.

FAE

29

[Recht darf nicht umgangen werden](#)

Auslegung von AGB

- grundsätzlich wie individuell verfasste Abreden
 - Willens- und Vertrauensprinzip
- unklare AGB-Bestimmungen werden im Zweifelsfall zuungunsten des Verfassers ausgelegt (*sog. Unklarheitenregel*)
- AGB, mit deren Inhalt Zustimmung nicht rechnen muss, gelten nicht (*sog. Ungewöhnlichkeitsregel*)
 - Ausnahme
 - es wurde besonders darauf hingewiesen (optische Hervorhebung)
 - Zustimmung hat Kenntnis vom Inhalt („Vollübernahme“ der AGB)
 - Zustimmung ist branchenerfahren
 - AGB-Bestimmung enthält keinen objektiv geschäftsfremden Inhalt

FAE

30

Anforderungen an AGB

- Wie leicht lassen sich die AGB auffinden und ausdrucken?
- Ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses geregelt?
- Besteht die Möglichkeit, einen Bestellung zu widerrufen?
- Äussern sich die AGB zu Zahlungs- und Lieferbedingungen?
- Was gilt bezüglich Garantie / Haftung?
- Sind ein Gerichtsstand und das anwendbare Recht für den Fall von Streitigkeiten geregelt?
- Sind die AGB frei von widerrechtlichen, irreführenden, ungewöhnlichen und unklaren Bestimmungen?

FAE

31

Fallstudie: Teilbereich 5

- Wie ist die Platzierung der AGB auf der Website von Sunrise zu beurteilen?
- Sind die AGB von Sunrise vollständig oder fehlen gewisse Punkte?
- Gibt es irreführende, ungewöhnliche oder unklare Bestimmungen in den AGB von Sunrise?
- Ist ein ausschliesslicher Gerichtsstand in Zürich in den AGB der Swiss Communications AG gültig?

FAE

32

Rücknahmerecht ist bei Onlinebestellungen nicht nicht geschrieben.

Bei Haustürgeschäft, Kaffefahrtgeschäft oder Telefongeschäften

Der Gerichtsstand in Zürich ist nicht immer gültig.

Für den Kunden gilt meist der Gerichtsstand an seinem Wohnort.

Internationale Verhältnisse

- Mobilität der Menschen nimmt stetig zu
- Wirtschaft wird zunehmend globaler
- Angebote im Internet sind weltweit abrufbar
- es kommt zu immer mehr grenzüberschreitenden Rechtsverhältnissen
 - Bsp.: Kunde mit Wohnsitz in CH bestellt über das Internet Vitaminpräparate bei einem Unternehmen mit Sitz in den USA
- Problem
 - Recht ist national, beschränkt auf das Staatsgebiet
 - es kann zur Kollision verschiedener Rechtsordnungen kommen
 - es besteht nur beschränkt international vereinheitlichtes Recht



FAE

33

Das Recht ist international nur sehr beschränkt einheitlich.

Internationales Privatrecht (1)

- Voraussetzung: internationaler Sachverhalt
 - Sachverhalt mit Bezug zum Ausland
 - Bsp.: Verkäufer hat Sitz in CH / Käufer wohnt in GB
- Kollisionsrecht
 - Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)
 - bilaterale oder multilaterale Staatsverträge
 - haben stets Vorrang gegenüber dem IPRG
 - z.B. Lugano-Übereinkommen (LugÜ) oder Wiener Kaufrecht



Recht des Wohnort des käufers zählt.

Bundesverträge zählen vor IPGR



Internationales Privatrecht (2)

- Europäische Richtlinien über den Fernabsatz und den elektronischen Geschäftsverkehr (97/7/EG und 00/31/EG)
- gilt für Konsumenten mit Wohnsitz in der EU und dem EWR
 - statuiert Informationspflichten für Anbieter
 - genaue Angaben über Produkt, Preis (inkl. aller Abgaben), Lieferung etc.
 - vollständige Angaben über den Anbieter (Firma, Sitz, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, MwSt-Nr. etc.)
 - unverzügliche elektronische Bestätigung des Vertragsabschlusses
 - Konsument verfügt automatisch über ein 7-tägiges Widerrufsrecht

Zählt nicht für die Schweiz. Nur für Konsumente in EU-Staaten.

z-tätiges Widerrufsrecht zählt in CH nicht, wird aber oft gegeben, da Druck von ausländischer Konkurrenz.

Internationales Privatrecht (3)

1. Welches Recht kommt auf einen Sachverhalt (z.B. Vertrag) zur Anwendung? **Recht von welchem Land?**
2. Im Streitfall
 - a) Welches Gericht ist zur Beurteilung einer Streitigkeit *zuständig*?
 - b) Welches *Recht* wendet das Gericht bei der Beurteilung einer Streitigkeit an?
 - c) Wird ein im Ausland erlassener *Entscheid* im Inland anerkannt und vollstreckt?

Fallstudie: Teilbereich 6 (1)

- Könnte die Swiss Communications AG einen säumigen Kunden mit Wohnsitz im benachbarten Ausland in der Schweiz betreiben?
- Wo müsste die Swiss Communications AG eine Klage auf Bezahlung von gelieferten Produkten geltend machen, falls es zu einem Gerichtsverfahren gegen einen säumigen Kunden mit Wohnsitz im benachbarten Ausland kommen sollte?

Fallstudie: Teilbereich 6 (2)

- Welches Recht hätte das Gericht in einem Streitfall gegen einen Kunden mit Wohnsitz im benachbarten Ausland voraussichtlich anzuwenden?
- Welche Vorkehrungen könnte die Swiss Communications AG zum eigenen Schutz bezüglich säumiger Kunden mit Wohnsitz im benachbarten Ausland treffen?

Merkpunkte für Online-Shops

1. Professioneller Auftritt im Internet
2. Informationen über den Shop-Betreiber
3. Informationen über Produkt, Preis & Lieferbedingungen
4. Für Güter und Dienstleistungen des täglichen Gebrauchs: Widerrufsrecht
5. Informationen über den Bestellvorgang und Auftragsbestätigung
6. Kundensupport



- Computerkriminalität
- Strafbarkeit
- Computerdelikte
- Spam



FAE

40

- rasante Entwicklung der Informations- und Netzwerktechnologie in den letzten 20 Jahren
- Angriffsflächen für neue Kriminalitätsformen
- starke Zunahme der Computerkriminalität
- grosser wirtschaftlicher Schaden



FAE

41

Die Preise und Angebote auf dem Untergrundmarkt		
	Marktanteil 2008	Preise
Kreditkarten-Informationen	32%	6 Cent bis 30 Dollar
Bankkonto-Zugang	19%	10 bis 1000 Dollar
E-Mail-Konten mit Passwörtern	5%	10 Cent bis 100 Dollar
E-Mail-Adressen	5%	33 Cent bis 100 Dollar pro Megabyte
vollständige Identitäten	4%	70 Cent bis 60 Dollar
Spam-Versender	3%	2 bis 40 Dollar
Phishing-Attacken	3%	3 bis 40 Dollar pro Woche oder 2 bis 20 Dollar pro Ziel

TA-Grafik ek /Quelle: Symantec

FAE

42

Computerkriminalität (3)

- Schaffung neuer Straftatbestände 1995
 - Anlehnung an traditionelle Strafnormen
 - Diebstahl - Datendiebstahl
 - Betrug - Computerbetrug
 - Sachbeschädigung - Datenbeschädigung
 - Besonderheit: Daten / Datenverarbeitungssystem
 - primär Schutz immaterieller Güter
- bisher (noch) eher zurückhaltende Strafverfolgung in der Schweiz



FAE

43

Computerdelikte

- unbefugte Datenbeschaffung (StGB 143)
- unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (StGB 143bis)
- Datenbeschädigung (StGB 144bis)
- betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (StGB 147)

FAE

44

Strafbarkeit

- Tatbestandsmässigkeit
 - objektiver Tatbestand
 - subjektiver Tatbestand
 - Rechtswidrigkeit
 - keine Rechtfertigungsgründe
 - Schuld
 - keine Schuldabschlussgründe
- z.B.: Geistige Erkrankung, Einfluss von Beteubungsmitteln, zu viel Alkoholkonsum



FAE

45

unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB)

„Datendiebstahl“

- objektiver Tatbestand
 - *Beschaffung* von elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherten oder übermittelten Daten
 - Daten sind *nicht* für den Täter *bestimmt*
 - Daten sind gegen unbefugten Zugriff besonders *gesichert*

- subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht unrechtmässiger Bereicherung



Vermögensvorteil beschaffen.

FAE

46

unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143bis StGB)

„Hacking“

- objektiver Tatbestand
 - Täter *dringt* unbefugt in ein fremdes Datenverarbeitungssystem *ein*
 - Eindringen via *Datenübertragungseinrichtung*, z.B. Internet
 - Datenverarbeitungssystem ist gegen unbefugten Zugriff besonders *gesichert*

- subjektiver Tatbestand

- Vorsatz



FAE

47

einfache Datenbeschädigung (Art. 144bis Ziff. 1 StGB)

- objektiver Tatbestand
 - Täter *verändert* oder *löscht* unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten oder macht diese *unbrauchbar*

- subjektiver Tatbestand

- Vorsatz



FAE

48

Datenbeschädigung durch Malware (Art. 144bis Ziff. 2 StGB) (1)

Malware („Schadprogramme“)

- Computerprogramme, welche vom Benutzer unerwünschte, meist schädliche Funktionen ausführen
- Computerviren
 - schreiben Kopien von sich selbst in Programme, Dokumente oder Datenträger
 - vermehren sich meist unkontrolliert
- Computerwurm
 - verbreitet sich direkt über das Internet und versucht, in andere Computer einzudringen
- weitere Schadprogramme
 - Trojaner, Spyware etc.



FAE

49

Datenbeschädigung durch Malware (Art. 144bis Ziff. 2 StGB) (2)

- objektiver Tatbestand
 - Herstellen, Einführen, in Verkehr bringen, Anpreisen, Anbieten etc. von *Programmen*, die dazu bestimmt sind, Daten zu *verändern*, zu *löschen* oder *unbrauchbar* zu machen
- subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz

FAE

50

Wissen und willen von Tätern ist notwendig.

betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB)

„Computerbetrug“

- objektiver Tatbestand
 - Einwirken durch *unrichtige, unvollständige oder unbefugte* Verwendung von Daten auf einen elektronischen Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang
 - Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang mit *unzutreffendem Ergebnis*
 - Herbeiführen oder Verdecken einer *Vermögensverschiebung* zum *Schaden* eines andern
- subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Absicht unrechtmässiger Bereicherung



FAE

51

Man täuscht kein Mensch, sondern den Computer.

Bsp.: Bankomatenbetrug, mit gestohlener Bankkarte

Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Gegenstand

- Aufbewahrung von Randdaten
- Aufbewahrungsdauer max. 6 Monate
- bestimmte Straftaten



Verfahren

- Anordnung durch Staatsanwaltschaft
- Genehmigung durch Zwangsmassnahmengericht

FAE

52

Detaillierte Daten müssen nicht gespeichert werden,
keine Gespräche.
Randdaten: Zeit des Gesprächs, Funkmast.

Fallstudie: Teilbereich 7

a)

- Hat Marc H. eines oder mehrere (Computer-)Delikte begangen?
- Wie könnten die Strafverfolgungsbehörden Marc H. auf die Schliche kommen?
- Macht es einen Unterschied, ob Marc H. von zu Hause aus oder beispielsweise über ein öffentliches WLAN auf den Server der Swiss Communications AG zugegriffen hat?

FAE

53

a) Unbefugte Datenbeschaffung

"Hacking" unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

einfache Datenbeschädigung (Er muss nicht mit bereicherungsabsicht handeln)

b) Provider könnte Daten rausrucken, aber der Schaden muss gross sein, Provider muss sie nur max. 6 Monate speichern

Schadenersatz aus unerlaubter Handlung

OR 41

- Schaden
- Widerrechtlichkeit
 - Verletzung eines absolut geschützten Rechtsgutes (z.B. Eigentum)
 - Verletzung einer Schutznorm (z.B. StGB)
- Verschulden
- Kausalzusammenhang

FAE

54

Schadenersatz aus Vertrag

OR 97

- Schaden
- Verletzung einer vertraglichen Pflicht
 - Nichterfüllung
 - Schlechterfüllung oder Verletzung einer Nebenpflicht
- Verschulden
- Kausalzusammenhang

FAE

55

Man stützt sich nur auf diese Rechtsgrundlage, wenn ein Vertrag zwischen Täter und Opfer gab.

Fallstudie: Teilbereich 8

- Hat eine entsprechende Schadenersatzklage der Swiss Communications AG Aussicht auf Erfolg?
- Wo, innert welcher Frist und gegenüber wem müsste die Swiss Communications AG eine Klage auf Schadenersatz geltend machen?

FAE

56

JA

Frist: 15 Jahr,
Man kann sich immer auf die längere Frist berufen, wenn mehrere Gesetze gelten.



Schutz vor Computerkriminalität

- Antiviren-Software und Personal Firewall mit regelmässigem Update
- regelmässige Backups der Festplatte
- Wahl des „richtigen“ Betriebssystems und Browsers
 - umstritten → grundsätzlich bietet kein Betriebssystem und kein Browser vollständigen Schutz
- persönliches Verhalten des Benutzers
 - kein Öffnen oder Herunterladen von unbekannten Dateien oder Programmen aus unsicheren Quellen
 - Ausnutzen der Schutzfunktionen des Betriebssystems und Browsers
 - Kontoauszüge und Kreditkartenabrechnungen regelmässig überprüfen

FAE

57

Spam: Begriff

- unverwünschte, auf elektronischem Weg übertragene Nachrichten (z.B. Massen-E-Mail)
- werden dem Empfänger unverlangt zugestellt
- häufig werbender Inhalt (Erotik, Medikamente, Glücksspiele, gefälschte Produkte usw.)

Spam: Begriffsherkunft



- Spam ist ursprünglich ein Markenname für Dosenfleisch, bereits 1936 entstanden aus „*SPiced hAM*“
- während der Rationierung im zweiten Weltkrieg war Spam omnipräsent (ähnlich unerwünschter E-Mail's)
- *Spam* – als Synonym für unnötig häufige Verwendung und Wiederholung – entstammt dem Spam-Sketch der englischen Comedyserie *Monty Python's Flying Circus*

Spam: Auswirkungen

- verursacht im System der weltweiten Kommunikation erheblichen Schaden
 - grosser Aufwand zur Bearbeitung zusätzlicher (überflüssiger) Datenmenge

Spam: unlautere Werbemethode (UWG 3 Bst. o)

- Spam stellt eine unlautere Werbemethode dar, falls nicht
- vorher die *Einwilligung* des Kunden ("Opt-in") eingeholt wird

☒ Orientieren Sie mich über Produkte und Dienstleistungen Ihres Unternehmens
 - der *Absender* korrekt angegeben wird
 - der Kunde auf eine problem- und kostenlose *Ablehnung* weiterer Zusendungen hingewiesen wird

Wenn man Werbung bekommt, der man nicht zugestimmt hat, ist es nicht legal.

Sonst ist es eine unlautere Werbemethode

Fernmeldedienstanbieter (FDV 83)

- Anbieter von Fernmeldediensten (Provider)
- müssen ihre Kunden vor dem Erhalt unlauterer Massenwerbung *schützen*
 - dürfen unlautere Massenwerbung *unterdrücken*
 - müssen den Versand unlauterer Massenwerbung durch ihre Kunden *sperr*en bzw. den Aufbau entsprechender Verbindungen über ihre Fernmeldenetze *verhindern*
 - dürfen unlautere Massenwerbung versendende oder weiterleitende Kunden vom Fernmeldenetz *trennen*
 - müssen eine *Meldestelle* für den Versand unlauterer Massenwerbung über ihre Fernmeldenetze betreiben

Fallstudie: Teilbereich 9

- a)
- Muss die Swiss Communications AG irgendwelche Vorkehrungen treffen?
- b)
- Was können die Empfänger der unerwünschten Spam-E-Mails tun?
 - Lassen sich die Verursacher der Spam-E-Mails ermitteln?

a) Sie muss ihre Kunden von Erhalt von SPAM schützen.
Falls Absender von SPAM ihr Kunde ist, muss sie ihn warnen oder sperren.

b) mail Adresse als Spamadresse markieren

c) über provider kann information des spamversenders eingefordert werden.

Kursübersicht (1)

■ Vorlesungsplan

■ Ablauf der Vorlesung

- Sachverhalt
- Theorie
- Übungen

This image shows a full page of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, providing a template for handwriting practice or general note-taking. There are no margins, text, or other markings on the page.

Kursübersicht (2)

- **Grundlagen der Vorlesung/Prüfung**
 - Skript samt Aufgaben und Materialien
 - Musterlösungen
 - Präsentationen Dozenten
 - schriftliche Prüfung (Multiple-Choice)

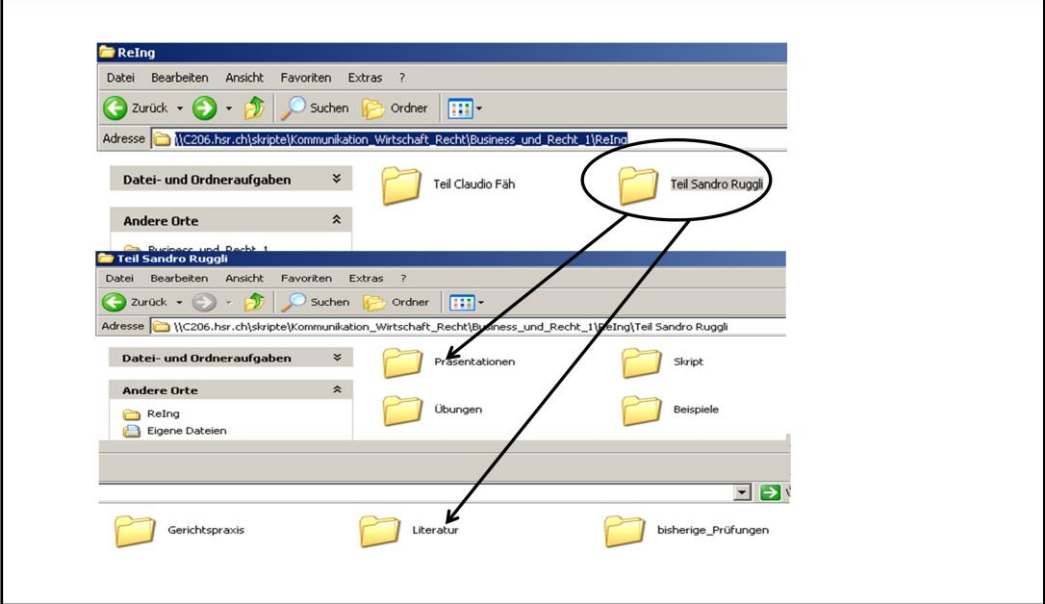
- 
HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

3

Business und Recht 2: IP-/IT-Recht, FS 2015; Überblick über das Immaterialgüterrecht

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Skriptablage



Sachverhalt und Problemstellung (1)

Die Beklagte, eine Informatikfirma aus dem Kanton Basel-Land, hatte den Domainnamen «hotmail.ch» am 13. August 1997 reservieren lassen, um kurz darauf einen E-Mail-Dienst anzubieten. Für beiben solche Dienste konnte die Klägerin auch in der Schweiz eine Marke mit Priorität ab 10. April 1997 vorweisen.

Wie entschied wohl das Gericht?


HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

5

Business und Recht 1; Recht für Ingenieure, FS 2015; Überblick über das Immaterialgüterrecht

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Sachverhalt und Problemstellung (2)

Im Verlaufe des Gerichtsverfahrens (1999), versuchte die beklagte Informatikfirma die Domain „hotmail.ch“ an die inzwischen gegründete und mit ihr verbundene Hotmail AG zu übertragen. Sie sandte dazu ein entsprechendes Schreiben an die Domain-Registrierstelle.

Kam die Registrierstelle dieser Aufforderung nach? Und wenn nicht, weshalb?


HSR
 HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
 RAPPERSWIL
 FHO Fachhochschule Ostschweiz

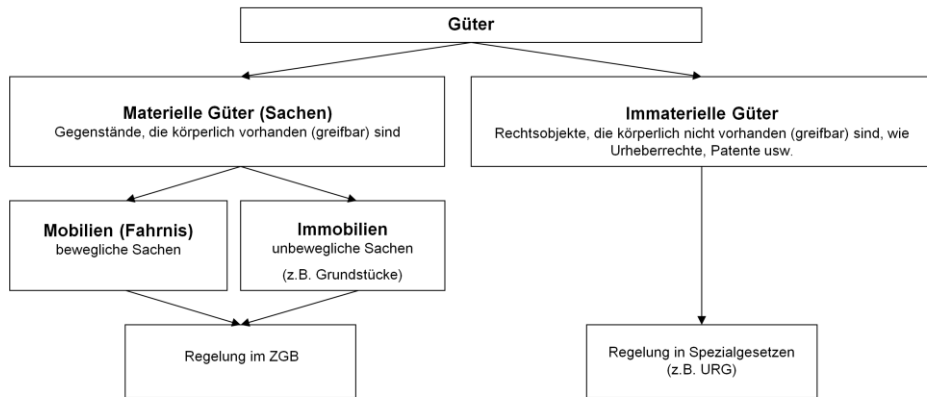
6

Business und Recht 1; Recht für Ingenieure, FS 2015; Überblick über das Immaterialgüterrecht

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

A Das Immaterialgüterrecht in der Systematik der Rechtsordnung (1)

■ Arten von Gütern



Materielle Güter:

- gehören einem zeitlich unbeschränkt
- Alles gehört jemandem

Immaterielle Güter:

- Man muss sein Eigentum schützen, vieles ist nicht geschützt.
- Es ist lang nicht alles geschützt. Wenn es geschützt ist, ist es oft zeitlich beschränkt
- Schutz ist oft örtlich beschränkt. Logos etc.

A Das Immaterialgüterrecht in der Systematik der Rechtsordnung (2)

- Immaterialgüterrechte als „geistige Eigentumsrechte“
- Verwertungs- und Nutzungsrecht ausgestaltet entweder
 - als subjektives **absolutes Recht** oder
 - als subjektive **relatives Recht** («Lizenz»)



HSR
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
RAPPERSWIL
FHO Fachhochschule Ostschweiz

8

Business und Recht 2; IP-/IT-Recht, FS 2015; Überblick über das Immaterialgüterrecht

- ## A Das Immaterialgüterrecht in der Systematik der Rechtsordnung (2)
- Immaterialgüterrechte als „geistige Eigentumsrechte“
 - Verwertungs- und Nutzungsrecht ausgestaltet entweder
 - als subjektives **absolutes Recht** oder
 - als subjektive **relatives Recht** («Lizenz»)
- 

HSR
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
RAPPERSWIL
FHO Fachhochschule Ostschweiz
- 8
- Business und Recht 2; IP-/IT-Recht, FS 2015; Überblick über das Immaterialgüterrecht

[illegible]

C Die wichtigsten Immaterialgüterrechte im Überblick (1)

- **Markenrecht (inkl. Ursprungsbezeichnung)**
- **Patentrecht**
- **Designrecht**
- **Urheberrecht**
- **Firmenrecht**
- **Namensrecht**



HSR
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
RAPPERSWIL
FHO Fachhochschule Ostschweiz

9

Business und Recht 2; IP-/IT-Recht, FS 2015; Überblick über das Immaterialgüterrecht

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

C Die wichtigsten Immaterialgüterrechte im Überblick (2)

- **Sortenschutzrecht**
- **Urheberrechtliches Leistungsschutzrecht**
- **Schutz von Halbleitertopographien**

Man muss ein Immaterialgüterrecht eintragen, dass es geschützt ist (ausgenommen das Urheberrecht).

Die Software ist automatisch geschützt, nach dem Erstellen.

D Schutzobjekte(-güter) und damit Gegenstand von Immaterialgüterrechten

- **Schöpfungen technischer Natur**
 - Patentrecht
 - Sortenschutzrecht
 - Topographienrecht
- **Kennzeichen der Unternehmensleistung oder des Unternehmensträgers**
 - Markenrecht
 - Firmenrecht
 - Namensrecht
- **Schöpfungen ästhetischer Natur**
 - Designrecht
 - Urheberrecht



HSR
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
RAPPERSWIL
FHO Fachhochschule Ostschweiz

11

Business und Recht 2; IP-/IT-Recht, FS 2015; Überblick über das Immaterialgüterrecht

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

E Beraterberufe im Immaterialgüterrecht

- Rechtsanwalt
- Markenanwalt
- Patentanwalt

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.